



Inhalt

•	Wissenswertes.....	2
	Neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.....	2
	Statistik der Nachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht.....	2
	Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns	2
•	Recht.....	2
	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	2
•	International.....	4
	Aus der EU	4
	Auswirkungen der Whistleblower-Richtlinie im Vergaberecht.....	4
•	Aus den Bundesländern.....	4
	Hessen I: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG	4
	Hessen II: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur Stoffpreisgleitklausel	5
	Sachsen-Anhalt: Landesbau - Planungssicherheit bei steigenden Preisen – Anwendung der Stoffpreisgleitklausel	5
	Schleswig-Holstein: Vereinfachungen des Vergaberechts bei Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine	5
•	Veranstaltungen	6
	Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen – 09.06.2022	6
	Aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen – 16.06.2022.....	6



Wissenswertes

Neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmer Innenwandfarben und emissionsarmer Putze für den Innenraum veröffentlicht. Die Leitfäden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen.

Unter www.beschaffung-info.de finden sich Anbieterfragebögen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Innenwandfarben und emissionsarmer Putze für den Innenraum, die als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht sind. Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Leitfäden beinhalten eine Formulierung für einen entsprechenden Verweis. Der Anbieterfragebogen erleichtert der ausschreibenden Stelle auch die Prüfung der Angebote.

Die Leitfäden finden Sie [hier](#).

Statistik der Nachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Statistik von Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht. Danach wurden 865 Anträge bei den Vergabekammern gestellt, ein Rückgang gegenüber 988 Anträgen im Jahr 2020. Die Anzahl der Beschwerden bei den Oberlandesgerichten stieg im Vergleich zu 2020 von 162 leicht auf 171 in 2021.

Die statistischen Meldungen über die Vergabenachprüfungsverfahren und weitere Informationen zur Vergabestatistik finden Sie auf der [Internetseite des BMWi](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn (Bund) steigt zum 01.07.2022 auf 10,45 € brutto/Stunde. Eine weitere Anhebung wurde nun zum 01.10.2022 auf 12,00 € brutto/Stunde beschlossen. Diese Anpassung entspricht der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Ampelregierung.



Recht

Mindestanforderungen für Nebenangebote

Lässt ein öffentlicher Auftraggeber Nebenangebote zu, muss er Mindestanforderungen festlegen, denen die Nebenangebote genügen müssen.

Sachverhalt:

Vergeben werden sollte ein Auftrag zur „Errichtung einer vollständig neuen Infrastruktur und öffentlichen Erschließung“. Varianten und Alternativangebote waren zulässig für die gesamte Leistung, allerdings nur in Verbindung mit einem Hauptangebot. In den Teilnahmebedingungen heißt es: „Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Dies ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.“ Explizit waren in den Vergabeunterlagen aber keine Mindestanforderungen für Nebenangebote festgelegt.

Die Antragstellerin (ASt) gab 1 Haupt- und 3 Nebenangebote ab, die Beigeladene (Bg) 1 Haupt- und 1 Nebenangebot. Alle Nebenangebote reduzierten die mit den Hauptangeboten mitgeteilten Kosten.

Ergebnis des Wertungsprozesses war, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg inkl. des Nebenangebots erteilt werden sollte. Der Antragstellerin könne der Zuschlag nicht erteilt werden, da ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vorliege. Das Nebenangebot Nr. 1 der ASt könne wegen der Verwendung von nicht gewünschtem Recyclingmaterial, das Nebenangebot Nr. 3 aus gestalterischen Gründen nicht gewertet werden. Das Nebenangebot Nr. 2 genüge nicht, um zum wirtschaftlichsten Angebot zu gelangen. Die Antragstellerin rügte die Entscheidung der Auftraggeberin, diese teilte mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen.

Im Nachprüfungsverfahren wurde der Antrag für teilweise unzulässig erklärt. Die Rüge der Antragstellerin, ihre Nebenangebote Nr. 1 und Nr. 3 hätten berücksichtigt werden müssen, sei präkludiert. Bereits im Bietergespräch hatte sie Kenntnis davon erlangt, dass die AG ihre Nebenangebote Nr. 1 und Nr. 3 nicht werten werde. Die Antragstellerin habe selbst vorgetragen, dass eine voraussichtliche Ablehnung thematisiert worden sei. Dies werde auch durch das Protokoll bestätigt, wonach zumindest eine vorläufige Entscheidung seitens der AG über die Nichtberücksichtigung der Nebenangebote 1 und 3 und die Gründe hierfür der ASt kommuniziert worden seien. Das Nebenangebot Nr. 1 der ASt sei uneindeutig. Es sei nicht eindeutig bestimmbar, ob die angebotene Leistung die Anforderungen des LV erfülle. Es sei nicht erkennbar, ob das angebotene Recycling-Material der geforderten „natürlichen Gesteinskörnung“ entspreche. Welche Art von Recycling-Material angeboten werde, sei auch nicht im Bietergespräch aufgeklärt worden. Hiergegen richtet sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Nichtwertung des Nebenangebots Nr. 1 der ASt war unzulässig. Der AG wurde aufgegeben, das streitgegenständliche Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in den Stand vor Angebotswertung zurückzusetzen und die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu wiederholen.

Keinen Erfolg hatte der hilfsweise erhobene Einwand, es seien lediglich die Hauptangebote zu werten, da die AG keine Mindestanforderungen aufgestellt habe. Das Nebenangebot Nr. 3 der ASt ist von der AG nicht zu berücksichtigen.

Der Ausschluss des Nebenangebotes Nr. 1 erfolgte mit der Begründung, durch entsprechende Vorgaben im LV und in den Plänen seien konkludent Mindestanforderungen für Nebenangebote aufgestellt worden, denen das Nebenangebot nicht entspreche. Dies hätte die ASt jedoch bei laienhafter Wertung erkennen müssen. Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass von einem durchschnittlichen Wettbewerbsteilnehmer, insb. von den fachkundigen und vergabeerfahrenen Bietern, das Wissen darüber erwartet werden kann, dass für Nebenangebote Mindestanforderungen anzugeben sind, wenn alleine der Preis über den Zuschlag entscheidet. Dennoch ist nicht anzunehmen, dass von fachkundigen und vergabeerfahrenen Bietern erwartet werden darf zu wissen, wie detailliert Mindestanforderungen bezeichnet sein müssen.

Der Vergabesenat hatte die Frage zu beantworten, ob bestimmte Vorgaben im Leistungsverzeichnis und den Plänen bei Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont dahin zu verstehen sind, dass sie Mindestanforderungen für Nebenangebote enthalten.

Praxistipp:

Werden in einem Vergabeverfahren Nebenangebote zugelassen, können diese nicht nur innovative, sondern auch alternative Lösungsansätze enthalten. Bei Erstellung der Vergabeunterlagen ist darauf zu achten, diese Mindestanforderungen klar zu definieren und bekannt zu machen.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.03.2022, 11 Verg 10/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17



International

Aus der EU

Auswirkungen der Whistleblower-Richtlinie im Vergaberecht

Die EU hat eine Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern (EU-Richtlinie 2019/1937) eingeführt, die bis zum 17.12.2021 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie bezweckt den Schutz von internen oder externen Hinweisgebern, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen, die für einen Verstoß gegen Unionsrecht sprechen, an eine verantwortliche Stelle melden. Damit soll auch die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts verbessert werden. Insoweit erfasst die Richtlinie auch öffentliche Auftraggeber.

Die Koalitionsverhandlungen zur Umsetzung eines Gesetzentwurfs für das sogenannten Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG-E), welches das Bundesjustizministerium bereits im Dezember 2020 vorgelegt hatte, scheiterten. Eine rechtzeitige Umsetzung erfolgte nicht. Das hindert die unmittelbare Anwendung der Richtlinie für öffentliche Auftraggeber jedoch nicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass die öffentliche Hand nicht von nicht fristgemäß umgesetzten Richtlinien profitieren soll.

Die Whistleblowing-Richtlinie erfasst neben privaten Unternehmen ab 50 Beschäftigten oder mit einem jährlichen Umsatz ab 10 Millionen Euro auch Gemeinden ab 10.000 Einwohnern und öffentliche Auftraggeber mit mindestens 50 Arbeitnehmern.

Sie fordert die Einrichtung von Kanälen für interne Meldungen und Folgemaßnahmen. Konkret ist intern eine unparteiische Person oder Abteilung festzulegen, die für den Zugang der Meldungen und deren Nachverfolgung zuständig ist. Möglich ist auch die Auslagerung des internen Meldekanal an eine externe Stelle. Zwecks der Prüfung von Meldungen (schriftlich oder mündlich) und möglichen Nachforschungen sind Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen einzurichten. Den Hinweisgebern ist zum einen der Eingang ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen. Zum anderen sind sie innerhalb von drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen, den Stand der internen Ermittlungen und deren Ergebnis zu informieren.

Ein entsprechendes internes Hinweisgebersystem müssten die öffentlichen Auftraggeber bereits einzurichten haben bzw. zeitnah einrichten.

Im April hatte das Bundesministerium der Justiz einen neuen Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG vorgelegt, nachdem im Januar die EU-Kommission gegen Deutschland und weitere EU-Mitgliedsstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie eingeleitet hatte.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Hessen I: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG

Im Wege der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes hat der hessische Gesetzgeber zum 01. September 2021 mit dem Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen von Unternehmen ein neues Instrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmern geschaffen. Die Informationsstelle wird bei der Oberfinanzdirektion geführt und tritt neben das neue Wettbewerbsregister des Bundes.

[Zur Broschüre der OFD](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Hessen II: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur Stoffpreisgleitklausel

Das Land Hessen hat zum 29. April unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWSB vom 25. März einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Der Erlass ist befristet und gilt bis zum 31.12.2022. Er bezieht sich auf Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind.

[Erlass Materialpreissteigerungen](#)

[Schreiben des BMWSB](#)

[Hinweisblatt](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Sachsen-Anhalt: Landesbau - Planungssicherheit bei steigenden Preisen – Anwendung der Stoffpreisgleitklausel

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges sind auch im Bausektor spürbar. Die hohe Nachfrage führt zu einer Verknappung des Angebotes und zu höheren Preisen. Aus diesem Grunde soll nun bei Vergabeverfahren im Land Sachsen-Anhalt die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel zum Tragen kommen. Diese Regelungen sind zunächst bis zum 30.06.2022 gültig.

Einzelheiten ergeben sich aus der vom Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen [Pressemitteilung](#) zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, info@sachsen-anhalt.abst.de, Telefon: 0391 62 30 446

Schleswig-Holstein: Vereinfachungen des Vergaberechts bei Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine

Schleswig-Holstein sieht Verfahrenserleichterungen vor, um Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine durch Hilfsorganisationen, Kreise, Städte, Gemeinden und auch das Land selbst schneller organisieren zu können. Die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten Schutzsuchender wurde am 31.03.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Sie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die Verordnung regelt Vergabeerleichterungen bei der Beschaffung von Liefer- und DL zur Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender insbesondere Geflüchteter aus der Ukraine und Erleichterungen für Bauaufträge, die Wohnzwecken dienen.

Direktauftrag Liefer-/DL	bis 5.000 €
Direktauftrag VOB/A	bis 10.000 €
Liefer-/DL:	bis 150.000 € Gesamtauftragswert
	Beschränkte Ausschreibung ohne TW oder Verhandlungsvergabe
VOB/A: Für Bauleistungen zu Wohnzwecken:	
	bis 1.000.000 € Einzelgewerk Beschränkte Ausschreibung ohne TW
	bis 100.000 € Einzelauftragswert freihändige Vergabe

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865144



Veranstaltungen

Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen – 09.06.2022

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 09.06.2022, 09:00 – ca. 15:00 Uhr
Referent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, Fachanwalt für Vergaberecht
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen – 16.06.2022

Herr Wiedemann wird aktuelle Entscheidungen vorstellen, die sowohl für eine rechtssichere Teilnahme von Unternehmen an Vergabeverfahren als auch für die rechtskonforme Durchführung von Vergabeverfahren durch Vergabestellen relevant sind.

Teilnehmer können im Anschluss an ihre Anmeldung per E-Mail-Themenwünsche äußern, auf die Herr Wiedemann eingehen wird.

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 16.06.2022, 10:00 – ca. 16:00 Uhr
Referent: Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg,
Mitglied des Vergabesenats
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder